

## 27. Umfang der Haftbarkeit des Frachtführers.

II. Civilsenat. Urt. v. 19. Februar 1886 i. S. N. (Bekl.) w. S. (Kl.)  
Rep. II. 381/85.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

---

<sup>1</sup> S. oben Nr. 13 S. 51.

D. R.

<sup>2</sup> Wegen der Verpflichtung durch Erklärung der Übernahme der Passiven in  
Circularen vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 1 S. 67, Bd. 2 S. 55. 143, Bd. 8  
S. 393, Bd. 12 S. 159, Bd. 16 S. 271, Bd. 21 S. 233, Entsch. des R.G.'s in  
Civilj. Bd. 2 S. 55, Bd. 8 S. 64.

D. G.

Aus den Gründen:

„Nicht festgestellt ist, daß sämtlicher Hopfen (16 von der Beklagten zum Transporte übernommene Ballen) während des Transportes beschädigt sei; es ist dies vielmehr nur bezüglich eines Teiles des Hopfens festgestellt. Gleichwohl ist der Klägerin die Differenz zwischen dem Preise, um welchen die 16 Ballen während des Prozesses verkauft worden sind, und dem Werte, den dieselben am Orte der Ablieferung gehabt hätten, zugesprochen. Der Berufungsrichter erachtet die Klägerin für befugt, ihrer Schadensberechnung das Transportgut im ganzen zu Grunde zu legen, und zwar deshalb, weil die Aktienbrauerei, an welche das Gut abzuliefern war, die Annahme der 16 Ballen verweigert habe und hierzu wegen Beschädigung eines Teiles der Ware befugt gewesen sei. Dies ist jedoch für die Frage, in welchem Umfange der Frachtführer (bezw. gemäß Art. 384 H.G.B. der Spediteur) wegen Beschädigung des Transportgutes haftet, nicht entscheidend. Maßgebend für diese Frage ist Art. 396 H.G.B. Nach diesem ist eine Haftbarkeit des Frachtführers — abgesehen von dem nicht in Frage stehenden Falle einer bösslichen Handlungsweise — nur insoweit begründet, als das Transportgut wirklich beschädigt worden ist. Besteht daher dasselbe aus verschiedenen Gegenständen, so kann die Beschädigung einzelner dieser Gegenstände als Beschädigung des ganzen Gutes nur dann betrachtet werden, wenn sämtliche Gegenstände in der Weise zusammengehören, daß sie als ein untrennbares Ganzes erscheinen. Daß diese Voraussetzung zutreffe, nimmt der Berufungsrichter nicht an; er geht vielmehr im Gegenteile davon aus, daß, da im Handelsverkehre schon ein Ballen eine Einheit bilde, die 16 Ballen sich nicht als ein Ganzes darstellen.“